

für die Stadt Bad Ems

AZ:

3 DS 16/ 0462

Sachbearbeiter: Herr Lempka

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Hauptausschuss Stadt Bad Ems	öffentlich	24.01.2023
Stadtrat Bad Ems	öffentlich	31.01.2023

Neufassung der Hauptsatzung

Sachverhalt:

In der Sitzung des Stadtrates am 13.12.2022 wurde seitens des Beigeordneten Ackermann vorgeschlagen, über die Höhe der Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters zu beraten.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters richtet sich nach den Regelungen der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO). Danach ist nach § 12 KomAEVO die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung von der Einwohnerzahl der jeweiligen Gebietskörperschaft abhängig.

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 sowie § 12 Absatz 2 KomAEVO kann die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters, bei der Einwohnergröße der Stadt Bad Ems um bis zu 40% erhöht werden, wenn den Beigeordneten kein Geschäftsbereich übertragen wurde. Dabei ist bei der Festsetzung die Einwohnerzahl, der Umfang der Beanspruchung des Bürgermeisters und die Schwierigkeit der Verwaltungsverhältnisse zu berücksichtigen.

Der festgesetzte Wert der Erhöhung der Aufwandsentschädigung ist dabei in der Hauptsatzung zu regeln.

Die Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters der Stadt Bad Ems wird derzeit gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 KomAEVO um 10% erhöht.

Nach Aufzeichnung der Verwaltung wird mindestens seit dem Jahr 2002 die Höhe der Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeister der Stadt Bad Ems entsprechend der Regelungen des § 12 Absatz 2 KomAEVO um 10% erhöht.

In der Stadtratssitzung am 13.12.2022 berichtet der 1. Beigeordnete, dass die Aufgaben und Anforderungen an den Stadtbürgermeister erheblich gestiegen sind. So hat sich z.B. die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von 45 auf 86 (Jahr 2001 = 45, Jahr 2010 = 54, 2022 = 86) erhöht. Des Weiteren sind die zwei weiteren Kindertagesstätten Haus-Maria Anna sowie die Kindertagesstätte Villenpromenade in die Trägerschaft der Stadt neu hinzugekommen. Neben rechtlich gestiegenen Anforderungen (z.B. Datenschutz vs. Landestransparenzgesetz, Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit), die auch das Amt des ehrenamtlichen Bürgermeisters tangieren, zusätzliche Aufgaben (z.B. UNESCO-

Weltkulturerbe) sind auch die persönlichen Anforderungen bei der Vertretung nach außergegenüber dem Stadtbürgermeisteramt gewachsen.

Zusätzliche Aufgaben wie z.B. der Erweiterung des Kita-Angebotes, u.a. auch die Neueinrichtung der Kita Römergarten sind bei der Betrachtung ebenso zu berücksichtigen.

Aus den genannten Gründen besteht nach der Vorberatung im Stadtrat Anpassungsbedarf.

Als Vergleichsgröße wurden in den umliegenden Städten, die ehrenamtlich geführt werden, die Höhe der Erhöhung der Aufwandsentschädigung ermittelt.

<u>Gebietskörperschaft</u>	<u>Erhöhung der Aufwandsentschädigung</u>	<u>Einwohner</u>
Naststätten	20 %	4.291
Diez	40 %	11.092
Katzenelnbogen	10 %	2.240

Die Stadt Bad Ems hat zum 31.12.2021 rund 9.761 Einwohner.

Hierbei muss jedoch noch erwähnt werden, dass in allen drei Gemeinden die Trägerschaft der Kitas seitens der jeweiligen Verbandsgemeinde bzw. im Rahmen eines Zweckverbandes übernommen wird und somit auch weitaus weniger Mitarbeiter in den jeweiligen Städten beschäftigt werden.

Seitens der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems – Nassau wird es ebenfalls für vertretbar gehalten die derzeit geregelte 10 % Erhöhung, aufgrund der aktuellen Anforderungen und Aufgaben des ehrenamtlichen Stadtbürgermeisters nach oben anzupassen. Im Rahmen der politischen Beratungen sollte seitens der Gremien abgewogen werden, in welcher Höhe eine Anpassung aufgrund der veränderten Gegebenheiten in Zukunft erfolgt (wobei die Verwaltung eine Bandbreite zwischen 20 und 30 % für angemessen hält).

Auf die bisherigen Beratungen wird entsprechend hingewiesen.

Im Falle der Anpassung der Erhöhung der Aufwandsentschädigung nach § 12 Absatz 2 KomAEVO ist eine Änderung in der Hauptsatzung erforderlich.

Zur besseren Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit wird seitens der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems – Nassau die Neufassung der Hauptsatzung empfohlen.

Beschlussvorschlag:

- 1. Die dem Stadtbürgermeister gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) zustehende monatliche Aufwandsentschädigung wird um _____ v.H. erhöht. Dieser Wert ist in § 8 der vorliegenden Fassung zu berücksichtigen.**
- 2. Der Stadtrat beschließt die Hauptsatzung der Stadt Bad Ems in der vorliegenden Fassung.**

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister